

RS Vwgh 1984/3/23 83/02/0269

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1984

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1210/63 E 8. April 1964 VwSlg 6294 A/1964 RS 1

Stammrechtssatz

Der Lenker eines Fahrzeuges braucht die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nur dann anzuseigen, wenn andere Straßenbenutzer durch die beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung oder den beabsichtigten Wechsel des Fahrstreifens gefährdet oder behindert werden könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983020269.X02

Im RIS seit

29.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at